

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Sozialdezernat	Datum 14.01.2020	Drucksachen-Nr. 2020/007
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	öffentlich	02.03.2020

Tagesordnungspunkt 3
**Situation der Pflegeheime im Landkreis Konstanz;
 Antrag der Fraktion der CDU**
Sachverhalt

Im Folgenden wird die Anfrage der CDU Fraktion vom 11.01.2020 (Anlage 1) beantwortet:

Die Landesheimbauverordnung Baden-Württemberg (LHeimBauVO) ist am 01.09.2009 in Kraft getreten. Für neue stationäre Einrichtungen ab dem 01.09.2009 war diese dann umzusetzen. Weitere individuellen Übergangsfristen oder gar unbefristete Ausnahmen wurden ebenfalls definiert. Nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist stellt sich das stationäre Angebot an Pflegeplätzen im Landkreis Konstanz wie folgt dar:

Mit Stand 31.12.2019 gab es im Landkreis Konstanz folgende Angebote / Auszug einer jährlichen Bestandsaufnahme, beschränkt auf den Pflegebereich stationär (SGB XI):

Erhebungsbogen zur Situation der Heimaufsicht im Landkreis Konstanz

1. stationäre Einrichtungen <i>Stichtag: 31.12.2019</i>	Anzahl der stationären Einrichtungen	zugelassene Plätze
1.1 für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf	36	2847
1.3.1. Stationäres Hospiz	1	9
1.4 stationäre Einrichtungen/Plätze gesamt einschl. Kurzzeitpflege eingestreut und solitär in stationären Einrichtungen (ohne SGB XII und SGB V)	37	2856

Zu den konkreten Fragestellungen:

- Wie viele der Alten- und Pflegeheim im Landkreis Konstanz haben nach 2009 eine Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Landesheimbauverordnung um zehn Jahre beantragt?**

Die LHeimBauVO ist mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft getreten. In § 5 Abs. 2 LHeimBauVO wurde eine gesetzliche Übergangsfrist für alle Bestandseinrichtungen auf-

genommen. Nach Ablauf dieser Frist, konkret 01.01.2019, wird die Umsetzung / Anpassung an die LHeimBauVO vorausgesetzt. Ein Antrag für diese 10jährige Übergangsfrist war nicht erforderlich.

Von den aktuell 37 aufgeführten stationären Pflegeeinrichtungen (einschl. Hospiz mit den erweiterten Anforderungen), in denen die LHeimBauVO Anwendung findet, waren neun stationäre Einrichtungen mit insgesamt 639 Pflegeplätzen nicht, bzw. nicht mehr (Zwei Ersatzneubauten mit 171 Pflegeplätzen), betroffen. In diesen Einrichtungen erfolgten die erstmalige Inbetriebnahme sowie die Echtplanungen jeweils nach dem 01.09.2009 unter Berücksichtigung der LHeimBauVO.

2. Wie viele Bestandsheime – vor dem Hintergrund des Ablaufs der Übergangsfrist 2019 – haben zwischenzeitlich die Landesheimbauverordnung umgesetzt?

Von den 28 stationären Pflegeeinrichtungen / Bestandseinrichtungen im Landkreis Konstanz wurde in zwölf Bestandseinrichtungen die LHeimBauVO umgesetzt, bzw. ist in der Umsetzungsphase durch den Abbau von Doppelzimmern und kleineren Baumaßnahmen.

In zwei Pflegeeinrichtungen wurden unbefristete Genehmigungen erteilt, z. B. durch Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen vor / während der gesetzlichen Übergangsfrist, Echtplanungen vor Inkrafttreten der LHeimBauVO.

In 9 Pflegeeinrichtungen wurden individuelle Fristverlängerungen / befristete Befreiungen erteilt zur Umsetzung von Baumaßnahmen, Zeitschienen wurden vereinbart für Bauabschnitte usw.

Der Vollständigkeit halber wird mit aufgeführt:

- In fünf Einrichtungen wurden Übergangsfristverlängerungen auf 25 Jahre gem. § 5 Abs. 2 LHeimBauVO (Kann-Vorschrift) nach erstmaliger Inbetriebnahme oder erneuter Inbetriebnahme beantragt.
- In den neun Einrichtungen, die keine Anpassung mehr vornehmen mussten, sind u. a. bereits Ersatzneubauten, neue Einrichtungen beinhaltet.

Grundsätzlich wurden die Anträge durch die Träger nach zum Teil mehreren vorhergehenden Beratungen, Besichtigungen vor Ort gestellt. Hierdurch kam es auch zu fortlaufenden Prozessen, Änderungen in der Antragsstellung u.v.m.

Bei der Entscheidungsfindung und bei der abschließenden Beurteilung / Entscheidung über die gestellten Anträge durch die Heimaufsichtsbehörde wurde für jede Einrichtung individuell die Abwägungen von befristeten und unbefristeten Befreiungen bzw. die Sinnhaftigkeit einer möglicherweise noch bestehenden Möglichkeit einer Übergangsfristverlängerung auf 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme geprüft.

Ebenfalls unterlag der ständigen Beurteilung der Blick auf die Bewohnerinnen und Bewohner und ob erforderliche Maßnahmen nach der LHeimBauVO, unabhängig von der wirtschaftlichen und technischen Umsetzbarkeit, mit deren Interessen und Bedürfnisse in Einklang zu bringen sind.

Sonstiges:

Doppelzimmer müssen im Landkreis Konstanz nicht am Stichtag 01.09.2019 (Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist) abgebaut sein. Der Abbau der Belegung mit zwei Personen wird im Landkreis der normalen Fluktuation unterstellt. Es wurde jeweils empfohlen, freiwerdende EZ anzubieten.

3. Wie viele Heime konnten in ihrem bestehenden Gebäude die Landesheimbauverordnung bisher nicht umsetzen und wurden bzw. werden deshalb geschlossen?

Bisher war in keiner der Einrichtungen, die im Zeitraum des Inkrafttretens der

LHeimBauVO ab 01.09.2009 bis Beendigung der gesetzlichen Übergangsfrist von zehn Jahren, d. h. zum 01.09.2019, die LHeimBauVO die unmittelbare Ursache.

Insgesamt wurde in diesem Zeitraum in zwei Einrichtungen der Betrieb durch die Heimaufsichtsbehörde untersagt, weitere sechs Einrichtungen haben ihren Betrieb eingestellt. Eine Einrichtung hat ihren Betrieb aus einer stationären Organisation aufgelöst und führte eine Ambulantisierung durch.

4. Wie viele Heime haben eine Fristverlängerung auf insgesamt 25 Jahre beantragt? und

5. Wie vielen Verlängerungsanträgen wurde entsprochen?

Insgesamt haben fünf Einrichtungen im Landkreis Konstanz einen Antrag auf die maximale Verlängerung auf 25 Jahre nach erstmaliger Inbetriebnahme (§ 5 Abs. 2 LHeimBauVO) gestellt. Die Voraussetzungen lagen vor, so dass allen Anträgen entsprochen werden konnte.

Eine Verlängerung der Übergangsfrist dient dazu, dass die stationäre Einrichtung für die Umsetzung der LHeimBauVO mehr Zeit benötigt, der Refinanzierungszeitraum noch nicht weit fortgeschritten ist u. v. m.

Im Rahmen von befristeten Befreiungen handelt es sich faktisch um befristete Übergangsfristverlängerungen, die in der Regel an Baumaßnahmen im laufenden Betrieb gekoppelt sind. Weitere Gründe sind z. B. Überbrückung bis zur Fertigstellung eines Ersatzneubaus, unterschiedliche Investoren in Gebäudekomplexen, Sicherstellung laufender Verbindlichkeiten bei Erweiterungsbauten u.v.m.

6. Wie viele Plätze (Bestandsheime) mussten in Folge der Landesheimbauverordnung geschlossen/abgebaut werden?

Insgesamt werden, Stand 30.01.2020, abgebaut:

76 Pflegeplätze, teils eingebunden in:

- die oben angegebenen befristeten Befreiungen,
- angepasster Abbau von Doppelzimmern (erst ab 01.09.2019),
- diverse Zeitschienen zur Umsetzung. Die vereinbarten Zeitschienen sind individuell ausgehandelt, passend zu den vorgelegten Unterlagen und erforderlichen Baumaßnahmen.

In fünf Einrichtungen bestehen befristete Betriebsverlängerungen bis zur Umsetzung / Abschluss von Ersatzneubauten, welche teilweise auch zu Erhöhungen der Pflegeplätze führen werden.

An zwei Standorten gibt es Planungen / Überlegungen für weitere Pflegeheime. Hier sind noch Bebauungsplanverfahren abzuwarten.

7. Wie ist die Entwicklung der Pflegeheimplätze im Landkreis Konstanz insgesamt zu bewerten? (Stichtagsdaten 01.01.2009, 01.01.2019 und Prognose 31.12.2022)

Die aktuelle Entwicklung im stationären Bereich (ambulant s. Daten unter 10.) wird im Verlauf dargestellt, ergänzt um den 01.01.2020 bzw. erweitert um das Kalenderjahr 2023 (bekannte Bauvorhaben mit Erstbezug spätestens 2023).

Pflegeplätze der stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Konstanz am:

01.01.2009	2.919 Pflegeplätze in 41 Einrichtungen
01.01.2019	2.691 Pflegeplätze in 35 Einrichtungen
01.01.2020	2.856 Pflegeplätze in 37 Einrichtungen / Stand 31.12.2019

Prognose KJ 2020 bis 2022/2023 Stand 30.01.2020:

3.036 stationäre Pflegeplätze in 40 stationären Pflegeeinrichtungen.

Unberücksichtigt sind hier Pflegeplätze in ambulanten Strukturen.

8. Welche Neubauvorhaben sind der Heimaufsicht im Landkreis Konstanz bekannt und wie viele Plätze sollen voraussichtlich mit den Neubauvorhaben bis 31.12.2022 (2023) geschaffen werden?

Aktuell gibt es eine laufende Maßnahme einer neuen Einrichtung sowie zwei weitere neue Einrichtungen in der Echtplanung. Es handelt sich um insgesamt 180 stationäre Pflegeplätze an drei Standorten, die in der Zeit vom KJ 2020 bis KJ 2023 umgesetzt werden.

Nachrichtlich: Im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind zwei weitere Einrichtungen im Landkreis Konstanz angedacht mit insgesamt 186 stationären Pflegeplätzen. Nähere Angaben gibt es aktuell hierzu noch nicht.

9. Wie schätzt die Heimaufsicht die Deckung des Bedarfs, auch unter Berücksichtigung der Personallage durch die Bestandsheime inklusive der neu geplanten Heimen zum 31.12.2022 ein?

Eine Einschätzung bezüglich der Bedarfsdeckung ist für den Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen, losgelöst von den ambulanten Strukturen und deren Weiterentwicklung, nicht beurteilbar. Positiv sehen wir die Weiterentwicklungen und weiteren Planungen sowohl im stationären als auch im ambulanten Bereich.

Die Personalgewinnung in allen Bereichen (Pflege, Hauswirtschaft und Auszubildende) wird zunehmend schwieriger, parallel hierzu dauern die Anerkennungsverfahren von ausländischen Fachkräften sehr lange (mehrere Monate).

Folgende Feststellungen / Rückmeldungen können wir zusammenfassend darstellen:

- Vollbelegungen werden zeitweise nicht durchgeführt, sofern keine ausreichende Personalausstattung in den Einrichtungen vorhanden ist.
- Fast flächendeckend vorhanden: Wartelisten. Hier ist jedoch nicht abschließend beurteilbar, in wie vielen Einrichtungen ein/e „künftige/r BewohnerIn“ geführt wird.
- Bezüglich Kurzzeitpflege ist uns bekannt / mitgeteilt worden: Viele Anfragen, Engpass besteht vor allem durch (nicht abschließend) :
 - Kurze Entlasszeiten durch Kliniken (oft nur 1-2 Tag/e),
 - In Ferienzeiten gehäufte Anfragen,
 - Überwiegend sog. eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, d.h. diese Plätze müssen nicht zwingend nur mit Kurzzeitpflege-Gästen für maximal acht Wochen belegt werden (ansonsten bezeichnet als ganzjährig / solitär),
 - Kurzfristige Ereignisse im häuslichen Bereich, eine ambulante Versorgung ist ebenfalls nicht immer sofort organisierbar, einschließlich der erforderlichen Hilfsmittel.

10. Neben den stationären Angeboten gibt es weitere, der stationären Versorgung ähnliche Angebote. Wie stellt sich die aktuelle Situation im Bereich der Pflege-wohngemeinschaften und der „besonderen Wohnformen“ im Landkreis Konstanz aktuell dar?

Mit Stand 2019 gab es im Landkreis Konstanz folgende Angebote / Auszug einer jährlichen Bestandsaufnahme, beschränkt auf den Pflegebereich ambulant (SGB V):

Erhebungsbogen zur Situation der Heimaufsicht im Stadt-/Landkreis **Konstanz**

2. ambulant betreute Wohngemeinschaften <i>Stichtag: 31.12.2019</i>	Anzahl der Wohnge- meinschaften	Bewohneranz ahl
2.1 für Menschen mit Unterstützungs- und Versor- gungsbedarf mit nicht mehr als 8 Personen	5	46
2.1.1 <u>davon</u> für intensivpflegebedürftige Menschen	3	26
2.2 für Menschen mit Unterstützungs- und Versor- gungsbedarf mit mehr als 8 Personen	2	24
2.2.1. <u>davon</u> für intensivpflegebedürftige Menschen	1	12
2.4 ambulant betreute Wohngemeinschaften ge- samt	7	70*)

**) Die baulichen Vorgaben der ambulanten Versorgung im Rahmen des Gesetzes für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) sind nicht Bestandteil der LHeimBauVO, diese bezieht sich nur auf stationäre Einrichtungen. Die ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind direkt im WTPG personell und räumlich geregelt. Für die übrigen ambulanten Wohnformen gilt die LHeimBauVO.*

Nachrichtlich:

- Vier sogenannte vollständig selbstverantwortete WG mit insgesamt 26 Pflegeplätzen
- Drei Einrichtungen i. R. von Besitzstandsregelungen aus dem LHeimG mit 37 Pflegeplätzen

Dies ergibt aktuell ein rechnerisches Angebot von 133 Pflege- und Betreuungsplätzen in ambulanten Strukturen im Landkreis Konstanz, die unter das Heimrecht (WTPG, teils i. V. m. LHeimG) gestellt sind, zumindest im Rahmen einer Anzeigepflicht.

Unberücksichtigt blieben die Wohnformen im Betreuten Wohnen bzw. Betreutes Wohnen mit erweiterten Angeboten (z.B. Tagesstrukturierung u. a.). Auf diese Bereiche findet das WTPG keine Anwendung.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt

Anlagen

Anlage 1 - Antrag der CDU Fraktion vom 11.01.2020

Anlage 2 - Anonymisierte Übersicht Pflegeplätze Landkreis KN

Anlage 3 - Gesamtübersicht zur Anfrage der CDU-Fraktion